

## 1225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (1105 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften**

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zweier oder mehrerer Staaten durch gegenseitige Leistung von Amtshilfe und gegenseitige Unterstützung ist ein Mittel, die Bemühungen um eine vollständige Erfassung der Waren im grenzüberschreitenden Verkehr wirksamer zu machen und vor allem den in letzter Zeit eindeutig in organisierter Art und Weise unternommenen Schmuggel von Waren entschiedener zu bekämpfen. Hierbei kann auf den immer wieder festgestellten illegalen grenzüberschreitenden Verkehr mit Suchtgiften, Waffen, Alkohol und Tabakwaren hingewiesen werden. Auf internationaler Ebene manifestiert sich das steigende Interesse der Staaten am Abschluß von Amtshilfeabkommen, um durch eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen die Bekämpfung dieser Schmuggelfälle wirksamer zu gestalten. Aus diesen Gründen hat für Österreich eine engere Zusammenarbeit mit Jugoslawien auch angesichts der für Österreich sehr günstigen Entwicklung des Handelsverkehrs besondere Bedeutung. Die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften ist auch deshalb besonders wichtig, weil in den letzten Jahren

Transporte mit Suchtgiften und Alkohol nach oder durch Österreich häufig auch Jugoslawien berührten.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1979 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (1105 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 01

**Hietl**  
Berichterstatter

**Heinz**  
Obmannstellvertreter